

Credit Suisse Select Fund (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

September 2015

Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Credit Suisse Select Fund (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30
- b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 22. Dezember 2003 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30** folgende Anteilklassen:

Anteile der **Klasse «B»** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «DB»** sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren folgende Mandatstypen: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagelösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH EUR»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilkategorien. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH USD»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilkategorien. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EB»** sind thesaurierende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH EUR»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der

Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkategorie «B» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IB», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkategorie veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsläufig zu einem Wechsel in eine andere Anteilkategorie, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Die buchmässige Führung der Anteile der Klassen «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD» und «IB» hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Anteile der **Klasse «UB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «ZB»** sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen

Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Fondsleitung und Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der «ZB»-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities** bestehen zurzeit folgenden Anteilklassen:

Anteile der **Klasse «A»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «A» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «DB»** sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren folgende Mandatstypen: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagelösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH EUR»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH USD»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung

weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EB»** sind thesaurierende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH EUR»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkasse «A» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «B» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «B», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilkasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Führung der Anteile der Klassen «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD» und «B» hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Anteile der **Klasse «UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.

Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Fondsleitung und Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der «ZB»-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (Mindestanlage/Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 16) ersichtlich.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten birgt das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entstehen kann, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Der Einsatz von strukturierten Produkten birgt das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entstehen kann, weil eine andere an dem strukturierten Produkt beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 16) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen orientiert sich am Swiss Performance Index (SPI®), einem Länderaktienindex, welcher alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein enthält. Entsprechend ihrer Börsenkapitalisierung waren die fünf grössten Positionen des SPI® per 18. Februar 2015 die folgenden: Novartis AG 19.6%, Nestle S.A. 18.2%, Roche Holding AG 14.1%, UBS AG 4.5% und ABB Ltd. 3.7%.

Die Fondsleitung darf für bis zu 30% des Nettovermögens Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe»). Die dadurch erhaltenen flüssigen Mittel (physisch oder synthetisch) kann das Teilvermögen für den zusätzlichen Aufbau von physischen oder synthetischen Long-Positionen in Aktien verwenden. Somit kann das Teilvermögen – bei einem strategischen Investitionsgrad von 100% – physische und synthetische Long-Positionen von maximal 130% des Nettovermögens eingehen bei gleichzeitigem Leerverkauf (physisch oder synthetisch) von Anlagen im Umfang von 30% des Nettovermögens des Teilvermögens (130/30). Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jedem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Zur Überwachung der Liquiditätsrisiken verfügt die Fondsleitung über ein Verfahren, welches den Anforderungen der Risikomessung im modernen Portfoliomanagement entspricht. Die Kontrolle der Risiken erfolgt laufend und durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens sind die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung und ihrer Sektorzugehörigkeit aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Aktien aus

den Prognosen, welche über die Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes gemacht werden. Diese Auswahlkriterien können zu einer titelspezifischen oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen führen.

- Im Rahmen der Orientierung am SPI® kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- Das Vermögen des Teilvermögens ist ansonsten den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Teilvermögens.

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens zu berücksichtigen.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Anteile kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts sowie zu einem vergleichsweise geringeren Teil in Beteiligungswertpapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Bestimmungen des Teilvermögens entsprechen denjenigen eines Effektenfonds, mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Orientierung am SXI Swiss Real Estate Index nach Massgabe von § 16 Ziff. 12 und 17 des Fondsvertrags die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Halten von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. von Anteilen desselben Fonds nicht beachtet werden müssen. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann dazu führen, dass das Gesamtrisiko des Teilvermögens über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt. Im SXI Swiss Real Estate Index sind die fünf liquidiesten und grössten, an der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienaktiengesellschaften sowie die zehn liquidiesten und grössten, an der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienfonds der Schweiz enthalten. Die nach ihrer Gewichtung fünf grössten Positionen des SXI Swiss Real Estate Index waren per 18. Februar 2015 die folgenden: UBS (CH) Property Fund - Swiss Mixed Sima 20.5%, Swiss Prime Site AG 14.4%, PSP Swiss Property AG 11.1%, Credit Suisse Real Estate Fund LivingPlus A 7.7% und Credit Suisse Real Estate Fund Siat A 7.0%.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens sind die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Immobilienfonds und Aktien aus den Prognosen. Diese Auswahlkriterien können zu einer titel- oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen bzw. Zielfonds führen.
- Das Vermögen des Teilvermögens ist ansonsten den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Teilvermögens.

Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen Dachfonds, der in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Dachfonds gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung, etc.) doppelt anfallen können, d.h. einmal auf Ebene Dachfonds und einmal auf Ebene der Zielfonds, in welche der Dachfonds investiert.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieses Teilvermögen zu einem wesentlichen Teil in Anlagen von Unternehmen der Credit Suisse Group AG investieren kann. Insbesondere kann die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 des Fondsvertrags in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von der Fondsleitung selbst

oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Die Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Bei der Auswahl und Überwachung von Zielfonds kommt ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. «Due Diligence») zur Anwendung, das verschiedene qualitative und quantitative Kriterien umfasst. Es werden nur Zielfonds ausgewählt, welche mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags übereinstimmen. Die erworbenen Zielfonds werden regelmässig auf die Einhaltung der Auswahlkriterien und die Übereinstimmung mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags überprüft.

1.2.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldern, die in dem im Verkaufsprospekt für jedes Teilvermögen bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 Prozentpunkte.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Diese Limite erhöht sich auf 20% des Nettofondsvermögens, sofern diese Gegenpartei ein Rating von mindestens A- bzw. A3 (bei Laufzeit des Kontraktes über 12 Monaten) oder von mindestens P1 (bei Laufzeit des Kontraktes unter 12 Monaten) oder ein gleichwertiges Agentur-Rating aufweist, oder wenn die Fondsleitung die Gegenpartei bei fehlendem Rating als qualitativ gleichwertig einstuft.

Die Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen darf maximal 160% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen darf maximal 130% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf maximal -30% (minus dreissig Prozent) des Nettofondsvermögens betragen. Der Investitionsgrad (Differenz zwischen der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen) beträgt maximal 100% des Nettofondsvermögens. «Short»- und «Long»-Positionen derselben Einzelanlage können miteinander verrechnet werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

1.2.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögen dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezuglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimmt und messbar sind. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als «einfache Fonds».

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

Für dieses Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225%) seines Nettovermögens betragen.

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Für dieses Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Teilvermögen sind den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

1.3 Profil des typischen Anlegers

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und Derivaten vertraut sind.

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Marktsegments partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und indirekten Anlagen in Immobilien, im besonderen Immobilienfonds vertraut sind.

1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen volumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträge unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasses und Praxis in der Schweiz der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

- FATCA: Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.
- Abgeltende Quellensteuer: Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und in der Republik Österreich nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.
- EU-Zinsbesteuerung: Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins können in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung unterliegen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, mit Sitz in Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Verwaltungsrat

- Dr. Thomas Schmuckli, Präsident
- Luca Diener, Vizepräsident Managing Director, Credit Suisse AG
- Ruth Bültmann, Mitglied (ab 01.10.2015)
- Christian Schärer, Mitglied Managing Director, Credit Suisse AG
- Maurizio Pedrini, Mitglied Managing Director, Credit Suisse AG
- Jürg Roth, Mitglied Managing Director, Credit Suisse AG
- Petra Reinhard Keller, Mitglied Managing Director, Credit Suisse AG
- Dr. Christoph Zaborowski, Mitglied

Geschäftsleitung

- Thomas Schärer, CEO
- Patrick Tschumper, Stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions
- Michael Bünzli, Mitglied, Legal Counsel
- Thomas Federer, Mitglied, Performance & Risk Management
- Hans Christoph Nickl, Mitglied, COO
- Thomas Vonaesch, Mitglied, Real Estate Fund Management
- Gabriele Wyss, Mitglied, Compliance
- Tim Gutzmer, Mitglied, Fund Services

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 30. Juni 2015 insgesamt 220 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teifonds), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF155'639 Mio. belief.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FF1» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Adresse:
Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231
8070 Zürich

Internetseite:
www.credit-suisse.com

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen:

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities sind an die Credit Suisse AG, Zürich, delegiert. Die Credit Suisse AG, Zürich, ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das Kunden im Bereich Private & Retail Banking, Corporate & Investment Banking sowie Asset Management berät. Sie zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen institutionelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG delegiert:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, Finanzwesen der Fondsleitung, Real Estate Portfolio Management und Administration, Facility Management, Personalwesen, Management Information System MIS, Projekt- und Benutzersupport für das Funds Accounting, Risk Management und Investment Guideline Monitoring.

- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teil-aufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o, Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, KIID-Produktion, dem Erstellen von Reportings sowie um weitere Supportaufgaben im Bereich des Riskmanagements.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu delegieren.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1856 unter dem Namen Schweizerische Kreditanstalt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse AG (Universalbank) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG, Zürich.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist folgende Bank:

Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertriebsträger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet KPMG AG, Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine (gilt für alle Teilvermögen)
Rechnungsjahr:	1. Juni bis 31. Mai
Laufzeit:	unbeschränkt
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Anteile:	buchmässige Führung
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bzw. Thesaurierung

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sach-einlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion volumnfähiglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 19 des Fondsvertrags geregelt.

Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf Weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Entsprechend § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögen massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkos-

ten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für alle Teilvermögen gilt:

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätigthalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von durch CS FUNDS delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Erinnerung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

a) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

b) Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), wird im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen eine Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet. Die Fondsleitung darf allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für dieses Teilvermögen anzugeben.

**Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen
«commission sharing agreements» und «Soft Commissions»)**

Für den Credit Suisse Select Fund (CH) bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions» abgeschlossen.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen	Anteil-klassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rech-nungs-einheit	Max. Ausga-be-/Rück-nahmekom-mission zu-lasten der Anleger ¹⁾	Max. Verwal-tungskommission zulasten des Tei-vermögens ²⁾	Max. Kommis-sionen der De-potbank zulas-ten des Tei-vermögens	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventar-wert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ³⁾	Bewer-tungstag ab Zeichnung/ Rück-nahme	Valuta-tage ab Bewer-tung	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rück-nahmen von Fondsantei-len (MEZ)	Mindest-be-stand/ Mindest-anlage	Delegation der Anlage-entscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)			
														31.05.12	31.05.13	31.05.14	
Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30	B ⁶⁾	1 722 961	CH0017229615	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	0,20%	2%	1	15.00 Uhr		Credit Suisse AG, Zürich		1,76%	1,73%	1,69%	
	DB ⁸⁾	2 491 516	CH0024915164			0,2%								0,19%	0,17%	0,14%	
	EA ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EAH EUR ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EAH USD ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EB ^{6) 7)}	23 402 053	CH0234020532			1,0%								–	–	0,98%	
	EBH EUR ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EBH USD ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	IB ⁶⁾					1,0%								3)	–	–	
	UB ⁹⁾	26530008	CH0265300084			1,5%								–	–	–	
Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities	ZB ¹⁰⁾			CHF	5,0% / 2,0%	0,0%	0,20%	2%	1	13.00 Uhr		Credit Suisse AG, Zürich		1,543% ⁴⁾	1,43% ⁴⁾	1,53% ⁴⁾	
	A ⁶⁾	11017741	CH0110177414			2,00%								–	0,548% ⁴⁾	0,47% ⁴⁾	0,57% ⁴⁾
	DB ⁸⁾	11145789	CH0111457898			0,2%								–	–	–	
	EA ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EAH EUR ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EAH USD ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EB ^{6) 7)}	21 436 909	CH0214369099			1,0%								–	–	0,89% ⁴⁾	
	EBH EUR ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	EBH USD ^{6) 7)}	–	–			1,0%								–	–	–	
	IB ⁶⁾	11017742	CH0110177422			1,0%								3)	1,129% ⁴⁾	1,02% ⁴⁾	1,13% ⁴⁾
	UA ⁸⁾	26530046	CH0265300464			1,5%								–	–	–	
	ZB ¹⁰⁾					0,0%								–	–	–	

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland.

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Verwaltung und den Vertrieb des Teilvermögens. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

³⁾ Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse IB pro Anleger: CHF 500'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse IB, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF 500'000.

⁴⁾ Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

⁵⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags festgesetzt.

⁶⁾ Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

⁷⁾ Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG beschränkt.

⁸⁾ Diese Anteile sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.

⁹⁾ Folgende Mandatstypen qualifizieren nicht für diese Anteilklasse: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagelösungen.

¹⁰⁾ Der Erwerb dieser Klasse muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Credit Suisse Select Fund (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - a) **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30**
 - b) **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities**
2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Credit Suisse AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkonflikten einhält.
7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Net-

- toinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide dem Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 19) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung in den Publikationsorganen des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, die eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30** folgende Anteilklassen:
Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
Anteile der **Klasse ** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
Anteile der **Klasse <DB>** sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren folgende Mandatstypen: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagenlösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH EUR»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EAH USD»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EB»** sind thesaurierende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;

- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH EUR»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkategorie «B» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IB», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkategorie veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu

einem Wechsel in eine andere Anteilkasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Die buchmässige Führung der Anteile ‹EA›, ‹EAH EUR›, ‹EAH USD›, ‹EB›, ‹EBH EUR› und ‹EBH USD› und ‹IB› hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet.

Anteile der Klasse ‹UB› sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse ‹ZB› sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Erwerb der Klasse ‹ZB› muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Fondsleitung und Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ‹ZB›-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities** bestehen zurzeit folgenden Anteilklassen:

Anteile der Klasse ‹A› sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse ‹A› werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klasse ‹DB› sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren folgende Mandatstypen: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagentlösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse ‹EA› sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse ‹EAH EUR› sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofonds-

vermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse ‹EAH EUR› werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹EAH EUR› dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse ‹EAH USD› sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilkasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse ‹EAH USD› werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse ‹EAH USD› dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse ‹EB› sind thesaurierende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse ‹EBH EUR› sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse ‹EBH EUR› werden in Euro ausgegeben und zurückge-

nommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilkategorie wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilkategorie – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilkategorie unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» dürfen nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
 - beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierend und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkategorie «A» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IB», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkategorie veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilkategorie, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die buchmässige Führung der Anteile der Klassen «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD» und «IB» hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet.

Anteile der Klasse «UA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, abge-

schlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung oder der Credit Suisse AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Fondsleitung und Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der «ZB»-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

5. Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkategorie nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangswise Umtausch in eine andere Anteilkategorie desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
- Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen ge-

- regelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h) einzubeziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) mit Geltung für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30** deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen bzw. mit Geltung für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities** deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (offene Struktur) und mit Geltung für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities** zusätzlich der Art «Immobilienfonds» (jeweils sowohl offene als auch geschlossene Struktur) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 und 7 in Anteile anderer Teilvermögen oder anderer kollektiven Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern für einzelne Teilvermögen keine einschränkenderen Bestimmungen gelten.
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Derivate, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- g) Private Equity Anlagen, d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind.
- h) Andere als die vorstehend in Bstn. a) bis g) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren.
- i) Die Fondsleitung darf nach Massgabe der Bestimmungen dieses Fondsvertrags effektive Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe»).
2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:
- A Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30**
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. c) und nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) oben;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - Private-Equity-Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Die Fondsleitung kann zusätzlich nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens 5% in Private-Equity-Anlagen investieren.
- B Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities**
- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels des Vermögens des Teilvermögens in:
- Anteile kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, ohne Einschränkungen der vorangehenden Bst. a) und unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Anteile kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur sowie Anteile nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht;
 - Anteile kotierter und nicht kotierter kollektiver Kapitalanlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur;
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
 - fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
- c) Soweit in der vorstehenden Bst. a) und b) vorbehalten hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Anteile kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht höchstens 20%, darin eingeschlossen maximal 10% mit einer geschlossenen Struktur;
 - Anteile nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht höchstens 20%;
 - Anlagen nach Bst. a) Gedankenstrich 2 vorstehend insgesamt höchstens 50%, darin eingeschlossen maximal 10% Anlagen, die nicht in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der

Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uningeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
7. Die Fondsleitung kann sich im Zusammenhang mit Leerverkäufen i.S.v. § 13 für Rechnung jedes Teilvermögens auch Effekten borgen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung jedes Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigten werden.
Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatte. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatte.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repos nur fest- oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantone und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Dabei kann sie nach Massgabe von § 13 mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren sämtliche Teilvermögen als «einfache Fonds».

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

2. Für die Teilvermögen
 - **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities und**
 - **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30**

gilt Folgendes:

- 2.1 Für das Teilvermögen
 - **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities**
- gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
- Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

- 2.1.1 Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

- 2.1.2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.

- 2.1.3. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;

- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.

- 2.1.4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

- 2.2. Für das Teilvermögen

- **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30** gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

- 2.2.1 Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen.

Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

- 2.2.2. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden («Netting»).
- c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
- d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
- e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b) bis d) sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.

- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
3. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
4. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindest-Rating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt werden und es muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
6. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hedgewirkung);
 - zu den Kreditderivaten.

§ 13 Leerverkäufe (Short Sales) für das Teilvermögen

Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30

1. Die Fondsleitung darf, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen, für das Teilvermögen Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30 in beschränktem Mass Leerverkäufe von Anlagen tätigen (physische Leerverkäufe) bzw. mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe).
2. Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Hauptanlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2 A erster Gedankenstrich), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Tra-

ded Funds» handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;

- Derivate, welchen Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechten (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a, erster Gedankenstrich) basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden.

3. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufspreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von Derivaten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikominimierender Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 30% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 5% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30** gilt: Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.
Das Borgen von Anlagen zum Zwecke des Leerverkaufs der geborgten Anlagen gemäss § 10 Ziff. 7 gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.
3. Für das Teilvermögen **Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities** gilt: Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoerteilung

1. In die Risikoerteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

A Für das Teilvermögen Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Equities 130/30 gilt:

Für die Risikoaussetzungen und für das Gesamtengagement gelten folgende Definitionen:

- i) Die Risikoaussetzung «Long» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Long-Positionen (positives Vorzeichen) bzw. der (positiven) Risiko-Aussetzungswerte der betreffenden Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta), allenfalls saldiert mit den (negativen) Verkehrswerten allfälliger Short-Positionen bzw. den (negativen) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta) in derselben Anlage.
- ii) Die Risikoaussetzung «Long» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. i).
- iii) Die Risikoaussetzung «Short» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Short-Positionen (negatives Vorzeichen) bzw. der (negativen) Risikoaussetzungswerte der betreffenden Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta), allenfalls saldiert mit den (positiven) Verkehrswerten allfälliger Long-Positionen bzw. den (positiven) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta) in derselben Anlage.
- iv) Die Risikoaussetzung «Short» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. iii).
- v) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagetyps (vgl. Ziff 10 lit. b unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagetyps.
- vi) Die Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den litt. i) und ii) oben definiert.

Die Risikoerteilungsvorschriften und die Vorschriften betreffend die Risikoaussetzungen gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Verkaufsprospekt für jedes Teilvermögen bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 Prozentpunkte

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken

führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Es dürfen für ein Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an diesem Zielfonds nicht berechnen lässt.
10. Bezuglich der Risikoaussetzung beachtet die Fondsleitung folgende Beschränkungen:
 - a) Risikoaussetzung aller Anlagen:
 - Gesamtrisikoaussetzung aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen darf 155% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Die Differenz zwischen der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf 125% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (maximaler Investitionsgrad).
 - b) Risikoaussetzung nach Anlagetypus:
 - Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in Aktien einer Gesellschaft darf die Untergrenze von –5% (minus 5%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten; Die Begrenzung bezüglich der Anlagen in Aktien einer einzigen Gesellschaft ist nicht anwendbar auf das gegebenenfalls über Aktienindizes eingegangene «Short-Exposure».
 - Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in ETF und derivativen Finanzinstrumenten, denen ETF oder Aktienindizes zugrunde liegen, darf die Untergrenze von –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
 - c) Gesamtrisikoaussetzung «Short» aus Call-Optionen auf Aktien: Die Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen in verkauften Call-Optionen auf Aktien darf insgesamt –10% (minus 10%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet nicht auf Optionen auf Aktienindizes Anwendung.

- B Für das Teilvermögen Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities gilt:**
11. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 12. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldnehmern, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen und Zielfonds investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
 13. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzuberechnen.
 14. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 15. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 12 bis 14 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 16. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 12 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens nicht übersteigen.
 17. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile derselben Zielfonds anlegen. Bei Zielfonds, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens sechs verschiedene Zielfonds investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
 18. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 19. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente derselben Emittenten erwerben sowie höchstens 25% der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 20. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 18 und 19 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumenten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit dem am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktentrente angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlich-

keiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteiklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteiklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteiklasse oder im Interesse mehrerer Anteiklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
- 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
- 7. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteiklasse unter die für diese Anteiklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteiklasse gehaltenen Anteile handelt.

§ 19 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlegepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteiklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwerts belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteiklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Quali-

- tätsstandards bei physischen Anlagen , die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Kostenloser Wechsel ist möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss untenstehender Tabelle.
 5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
 6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

Tabelle gemäss § 20 Ziff 4:

Im Moment sind keine ausgabe- und rücknahmespesenbefreiten Wechselmöglichkeiten in andere Teilvermögen vorgesehen.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2,0% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monates auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonates (Verwaltungskommission) ausbezahlt wird.
Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

A-Klasse	höchstens 2,0% p.a.
B-Klasse	höchstens 2,0% p.a.
DB-Klasse	höchstens 0,5% p.a.
EA-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
EAH EUR-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
EAH USD-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
EB-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
EBH EUR-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
EBH USD-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
IB-Klasse	höchstens 1,0% p.a.
UA-Klasse	höchstens 1,5% p.a.
UB-Klasse	höchstens 1,5% p.a.
ZB-Klasse	0,0% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monates auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonates (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen , die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Credit Suisse Select Fund (CH) Swiss Real Estate Securities investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen.
 8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben alffällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilkasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilkasse eines Teilvermögens können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahrs inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahres-

berichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmeverbedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 3 Bst. a sowie c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den alffälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu alffälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu alffälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanzugerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässen Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Juni 2015 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. Dezember 2014.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 10. Juni 2015